



Internationale Arbeitsgemeinschaft
der Archiv-, Bibliotheks- und Graphikrestauratoren

16

WERNER VON SCHAPER

DIE HAFTUNG DES RESTAURATORS

Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz
Potsdamer Str. 33
1000 Berlin 30

Bundesrepublik Deutschland

Werner v. Schaper

REFERAT ZUM 6. INT. GRAPHISCHEN RESTAURATORENTAG 1987

DIE HAFTUNG DES RESTAURATORS

1.

Bei einem Beruf wie dem Papierrestaurator, der oft mit großen Werten umgeht und neue, noch wenig erprobte Verfahren anwendet, der mithin große Verantwortung trägt, ist die Frage der Haftung von besonderem Interesse. Sie soll hier aus rechtlicher Sicht behandelt werden, wobei allerdings die Einschränkung zu machen ist, daß hier nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland behandelt wird. Doch auch jenseits der Grenzen kommt man z. T. mit anderen Begründungen, zu ähnlichen Ergebnissen.

"Den" Restaurator gibt es nicht, sondern verschiedene Gruppen von Restauratoren. Deshalb muß auch in der Haftungsfrage zunächst danach differenziert werden. Und da es praktisch keine speziellen Haftungsnormen nur für Papierrestauratoren gibt, müssen Normen herangezogen werden, die für größere Gruppen gelten.

Bei den Papierrestauratoren sind im wesentlichen zwei Gruppen zu unterscheiden:

Zu den Arbeitnehmern gehören die Angestellten im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft. (Restauratoren, die Beamte oder Arbeiter sind, dürften selten sein. Im übrigen gilt das, was für die Angestellten gilt, auch für sie.) Zu den Selbständigen gehören die Unternehmer, die eine Firma für Papierrestaurierung betreiben, aber auch die Angestellten, die Aufträge in Nebentätigkeit auf eigene Rechnung durchführen.

2.

Die meisten Papierrestauratoren gehören wohl zu den Angestellten im öffentlichen Dienst. Deshalb soll mit dieser Gruppe begonnen werden. Der Tarifvertrag für die Angestellten des öffentlichen Dienstes (Bundesangestelltentarifvertrag = BAT) verweist bezüglich der Schadenshaftung aller Angestellten auf die für die Beamten geltenden Vorschriften, § 14 BAT. Danach ist zu unterscheiden wie folgt:

Der Schaden, den der Angestellte bei einem Außenstehenden, also bei einem Bürger, verursacht (sog. Haftung bei Amtspflichtverletzungen gemäß Art. 34 GG, § 839 BGB). Dieser Fall dürfte weitgehend auszuschließen sein, da der im öffentlichen Dienst angestellte Restaurator seine Aufträge nicht von Bürgern erhält, sondern nur von seiner Dienststelle, und auch sonst dienstlich mit Außenstehenden kaum in Kontakt kommt.

Der Schaden, den der Restaurator einer fremden Dienststelle verursacht. Z. B. soll der Papierrestaurator der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz einen alten Codex für die Bibliothek des Kammergerichts restaurieren, die keinen eigenen Restaurator hat. Doch auch hier gilt, daß nicht der einzelne Restaurator den Auftrag erhält, sondern seine Dienststelle. Mithin besteht die Haftungsfrage (zunächst) nur zwischen den beteiligten Bibliotheken. Die Frage, ob der Dienstherr bei seinem Restaurator Rückgriff nimmt, gehört zur nächsten Fallgruppe,

Der Schaden, den der Restaurator seinem Dienstherrn verursacht. Z. B. behandelt der Restaurator eine ihm anvertraute Handschrift unsachgemäß. Hier gilt folgendes: "Verletzt ein Beamter (oder ein Angestellter) schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Hat der Beamte (oder Angestellte) seine Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten Amtes verletzt, so hat er dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt" (§ 78 BBG = § 46 BRRG). D. h. der Papierrestaurator haftet grundsätzlich bei schuldhaftem Verhalten, i. d. R. ist seine Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wenn z. B. ein Papierrestaurator aus Ärger über seinen Vorgesetzten eine alte Handschrift, die er restaurieren soll, absichtlich verfälscht, so haftet er voll für den entstandenen Schaden, da er vorsätzlich gehandelt hat. Aber dieser klare Fall dürfte kaum vorkommen, da es gegen das Berufsethos verstößt, eine anvertraute Handschrift vorsätzlich zu verderben. Schwieriger ist der Begriff der Fahrlässigkeit zu handhaben, auf den später eingegangen wird.

3.

Die zweite Gruppe der Papierrestauratoren sind die Angestellten in der Privatwirtschaft. Auch sie haften vertraglich zunächst nur ihrem eigenen Arbeitgeber, da er die Aufträge herein nimmt. Und wenn es einmal so aussieht, als ob der Angestellte den Auftrag annimmt ("Ja, wir machen die Berlin-Ansicht auch noch fertig"), so tut er das - stillschweigend - im Namen seines Arbeitgebers. Der Restaurator haftet seinem Arbeitgeber aus dem Arbeitsvertrag (§§ 611 BGB ff.) auf Schadenersatz (§§ 249 ff.) und zwar grundsätzlich bei Vorsatz und bei Fahrlässigkeit, § 276 BGB. Am Beispiel des Berufskraftfahrers, bei dem es erheblich häufiger zu Schäden kommt als bei anderen Berufen, hat sich die Rechtsprechung ausführlich mit dem Begriff der Fahrlässigkeit beschäftigt und für den Bereich der "gefährdungseigenen Arbeit" folgende Differenzierung vorgenommen:

Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer voll, bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Arbeitgeber (anstelle des Arbeitnehmers), und bei mittlerer Fahrlässigkeit haften Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils zur Hälfte. Zwar ist die Fahrlässigkeit damit etwas genauer beschrieben, aber es entsteht die neue Frage, was mittlere Fahrlässigkeit bedeutet. Ob die Tätigkeit des Papierrestaurators auch zum Bereich der gefährdungseigenen Tätigkeit gehört, muß hier offen bleiben, Gerichtsentscheidungen liegen dazu - soweit ersichtlich - nicht vor.

4.

Die Haftung des Restaurators als selbständiger Unternehmer geht erheblich weiter als die Haftung des angestellten Restaurators. Der haftet dem Kunden aufgrund eines Werkvertrages, §§ 631 BGB ff., worin sich der Unternehmer zur "Herstellung des versprochenen Werkes" verpflichtet, die auch in einer Veränderung bestehen kann. Und die Tätigkeit des Restaurators besteht ja gerade in der Veränderung: Der gegenwärtige schadhafte Zustand eines Werkes, z. B. einer Handschrift, soll in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Der Unternehmer haftet also für den Erfolg seiner Tätigkeit. Andererseits wird ein geschädigter Auftraggeber zunächst Gewährleistungsansprüche geltend machen, d. h. er verlangt Nachbesserung, § 634 BGB. Erst wenn diese ergebnislos geblieben ist, wird er zur Schadenersatzforderung übergehen.

Stellen Sie sich vor, nach Auftragserledigung beschwert sich ein Kunde: "Auf dem Stich sind ja noch Flecken drauf", so gibt es für Sie als Restaurator-Unternehmer drei mögliche Antworten: "Das wird nachgeholt." (Nachbesserung) "Da hat der Lehrling leider das Blatt mit der falschen Flüssigkeit versaut." Dann wird Schadenersatz fällig.- "Das Blatt hatte diese Flecken von Anfang an, ohne Zerstörung des Blattes können sie leider nicht getilgt werden." (Keine Haftung)

Der gleiche Haftungsmaßstab gegenüber dem Kunden gilt für den angestellten Restaurator, der in Nebentätigkeit auf eigene Rechnung Aufträge annimmt. Wegen einer eventuellen zusätzlichen Haftung gegenüber dem Dienstherrn/Arbeitgeber ist auch auf folgendes zu achten: Darf der angestellte Restaurator überhaupt eine restauratorische Nebentätigkeit ausüben oder besteht eine entsprechende Verbotsklausel, z. B. im Arbeitsvertrag (analog § 90 a HGB, Konkurrenzausschlussklausel) bzw. läßt die Bundesneben-tätigkeitsverordnung (gilt auch für angestellte Restauratoren im öffentlichen Dienst, § 11 BAT) eine solche Nebentätigkeit zu? Wenn der angestellte Restaurator grundsätzlich zur Nebentätigkeit berechtigt ist, muß weiter geklärt werden, inwieweit er dazu die Gerätschaften und Werkzeuge seines Arbeitgebers benutzen darf.

5.

Der heikle Punkt in der Haftungsfrage ist die Definition der Fahrlässigkeit. Schon allgemein ist die Definition nicht einfach, umso wichtiger ist es, fahrlässiges Verhalten eines Papierrestaurators anhand eines berufsspezifischen Maßstabes zu konkretisieren, was nunmehr versucht wird.

Die Suche nach verbindlichen Qualitäts-Normen für Papierrestauratoren bleibt ergebnislos. Es existieren keine entsprechenden DIN-Vorschriften wie z. B. RAL 495 für Buchbindearbeiten. Vielleicht liegt das daran, daß Papier-Restaurierung bisher zumeist Restaurierung von Einzelstücken war. Doch bringt die in Gang kommende Massenrestaurierung von Buchbeständen vielleicht auch hier etwas in Bewegung.

Da keine Qualitätsstandards existieren, kommen hilfsweise Ausbildungsstandards in Frage. Doch der Papierrestaurator ist bisher kein anerkannter Lehrberuf, entsprechende Studiengänge an den Hochschulen stecken noch in den Kinderschuhen, ausgereifte Ausbildungsordnungen gibt es bisher nicht.

Doch es bietet sich ein anderer, allerdings unvollkommener Ersatz an: Die Tätigkeitsmerkmale für Papierrestauratoren im Bundesangestellten-tarifvertrag, die eigentlich für die Ermittlung der richtigen Bezahlung gedacht sind. Teil II K der Allgemeinen Vergütungsordnung de BAT betrifft "Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten", wobei die Tätigkeiten, die sich auf "Graphiken, Bibliotheks- und Archivgut, photo- und kinematographische Archivalien beziehen", in vielen Vergütungsgruppen gesondert aufgeführt sind. So ist es natürlich ein Unterschied, ob ein Papierrestaurator "unempfindliche graphische Blätter auflegt" (einfache Arbeit, Vergütungsgruppe VIII) oder "empfindliche graphische Blätter auflegt" (nicht mehr einfache Arbeit, Vergütungsgruppe VII) und so fort. Mithin läßt sich aus den Tätigkeitsmerkmalen des BAT ein Maßstab für die Fahrlässigkeit ableiten: Ein Papierrestaurator muß die

Techniken und Tätigkeiten beherrschen, die seiner Vergütungsgruppe entsprechen, sowie die einfacheren Techniken. Wenn er bei diesen Tätigkeiten Fehler begeht, so kann man im Regelfall davon ausgehen, daß ein gewisses Maß an Fahrlässigkeit vorliegt, für das er einzustehen hat. Danach ist zu klären, ob es sich um grobe, mittlere oder leichte Fahrlässigkeit handelt. Dieses ist schwer zu beurteilen und zumeist nur im Einzelfall zu kären. Hinzu kommt, daß die Techniken in der Papierrestaurierung nicht stehenbleiben, sondern sich fortentwickeln. Doch als Richtschnur wird man sagen können - soweit nicht besondere Umstände hinzutreten - daß einem Restaurator, dem erhebliche Fehler bei den seiner Vergütungsgruppe zugeordneten Tätigkeiten unterlaufen, grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist mit der Konsequenz, daß er voll haftbar ist.

6.

Jeder Restaurator möchte verständlicherweise das Risiko von Schadenersatzforderungen möglichst vermeiden oder wenigstens einschränken. Zu Hilfe kommt ihm dabei der Umstand, daß derjenige, der eventuelle Schadenersatzforderungen geltend machen könnte und durchsetzen will, diese auch beweisen muß. Aber vor allem trägt zur Risikominderung die Vorsorge des Restaurators selbst bei, die im wesentlichen in der Dokumentation besteht: Es beginnt mit einem Protokoll über den Zustand des zu restaurierenden Stückes bei Übernahme durch den Restaurator. Dann bespricht er den Umfang der Restaurierung mit dem Auftraggeber, die dazu notwendigen Verfahren und weist auf mögliche Gefahren hin. Erst nach dem Einverständnis des Auftraggebers beginnt die eigentliche Restaurierung, eventuell mit einer Proberestaurierung an einer weniger wichtigen und unauffälligen Stelle. Bei Übergabe des restaurierten Stückes wird gleichzeitig ein Schlußbericht vorgelegt mit Auflistung der geleisteten Arbeiten und u. U. Angaben über die Haltbarkeit der Restaurierung. - Zu berücksichtigen bei der Dokumentation ist jedoch stets die Verhältnismäßigkeit: Bei wertvollen Einzelstücken, bei denen komplizierte Restaurierungsmethoden notwendig sind, ist der Dokumentationsaufwand höher als bei einem relativ problemlosen, weniger wertvollen Stück. Das bedeutet, in einfachen Fällen kann ganz auf Dokumentation verzichtet werden.

Wem die Vorsorgemaßnahmen nicht ausreichend erscheinen, kann zusätzlich eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß Vorsatz von keiner Versicherung gedeckt wird. Eine Versicherung ist nur gegen fahrlässiges Handeln möglich.

Bei einem privaten Unternehmer erscheint mir eine Versicherung dringlicher als bei einem Angestellten, da hier mehr Risiken abzudecken sind, die z. T. außerhalb des eigenen Einflußbereiches liegen. Neben der Haftpflichtversicherung kommt eine kombinierte Versicherung gegen Schäden aus Feuer, Einbruch/ Diebstahl, Sturm, Wasser, Glasbruch, Betriebsunterbrechung u. ä. in Betracht.

Im Gegensatz zu dieser Pauschalversicherung steht die Objektversicherung, die nur die Arbeit an einem Objekt versichert, aber gegen alle o. g. Schäden. Sie kommt vor allem in Frage für die objektbezogene Nebentätigkeit angestellter Restauratoren.

7.

Zusammenfassend läßt sich sagen, eine Haftung des Papierrestaurators für von ihm verursachte Schäden besteht bei Vorsatz und z. T. bei Fahrlässigkeit. Ein exakter Maßstab, was fahrlässiges Verhalten eines Papierrestaurators im einzelnen ist, existiert nicht, doch es gibt einen Hilfsmaßstab in Form der Tätigkeitsmerkmale für Papierrestauratoren im Bundesangestelltentarifvertrag. Das Haftungsrisiko läßt sich durch Vorsorgemaßnahmen wie z. B. ständige Dokumentation mindern. Darüberhinaus kann ein Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Für Unternehmer und Restauratoren in Nebentätigkeit ist eine weitergehende Versicherung von Nutzen.

Werner v. Schaper

Die Tätigkeitsmerkmale für Papierrestauratoren

(Anlage 1a - Allgemeine Vergütungsordnung - Teil II K, zum Bundesangestelltentarifvertrag)

Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten an kunstgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen, an Archiven und bei der Denkmalpflege.

(Auszug, nach: Dienstblatt Berlin Teil I 1984, 155 - 162)

Dieser Abschnitt gilt nicht für staatlich geprüfte technische Assistenten für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute mit entsprechender Tätigkeit.

Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten im Sinne dieses Abschnitts sind Arbeiten, die zum Ziele haben, Objekte von künstlerischer, kulturhistorischer, wissenschaftlicher oder dokumentarischer Bedeutung oder von didaktischem Wert ohne Rücksicht auf ihren materiellen oder kommerziellen Wert zu bergen, zu erhalten, wiederherzustellen und herzurichten. Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind auch die Nachbildung vom Original, die freie Nachbildung, die Rekonstruktion und der Modellbau, die zum Ziele haben, einen erhaltenswerten Befund der Wissenschaft und der Lehre nutzbar zu machen, sowie die grabungstechnischen Arbeiten. Zu den Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten gehören auch Tätigkeiten wie: konservatorisch richtige Lagerung der Sammlungsobjekte; Klimatisierung der Ausstellungs- und Depoträume; Ein- und Auspacken, Transport und Montage der Sammlungsobjekte; Mitwirkung bei Ausstellungen; Führen von Zustands- und Arbeitsprotokollen.

Vergütungsgruppe IIa

Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind, wie die Tätigkeiten der an kunstgeschichtlichen und kulturgeschichtlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen beschäftigten Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe III

Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 erheblich herausheben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Protokollnotiz

Nr. 1

Der Angestellte hebt sich durch das Maß seiner Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 z. B. durch folgende Tätigkeiten heraus:

Selbständige schwierige technische Untersuchungen zur Feststellung von bisher nicht bekannten alten Herstellungstechniken, deren Beschreibung und ggf. Anwendung;

Selbständige technische Untersuchungen von Objekten auf ihre Echtheit, die spezielle technologische Kenntnisse erfordern;

Festlegen sich hebender Farbschichten an Gouache-Blättern oder Buchmalereien;

Regenerieren von geschwärztem Bleiweiß oder geschwärzten Silberauflagen auf Handzeichnungen oder mittelalterlichen Buchmalereien;

Konservieren von verkohltem Papier oder Pergament einschließlich Sichtbarmachen der Schrift;

Restaurieren von außerordentlich wertvollen und außerordentlich empfindlichen Papyri;

Vergütungsgruppe IV a

1. Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten mit langjähriger Erfahrung in Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 herausheben.
2. Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1, denen mindestens drei Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe IV b

1. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 herausheben, daß ihre Tätigkeit besondere Fachkenntnisse erfordert. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Protokollnotiz

Nr. 2

Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse erfordern, sind z. B.:

- i) Restaurieren sehr wertvoller und empfindlicher graphischer Blätter aufgrund eigener Farb- und Fleckenanalysen;

Reinigen von Aquarellen und von Handzeichnungen mit wasserlöslichen Farbstoffen durch Bäder und Chemikalien;

Schließen von Rissen und Löchern in sehr wertvollen graphischen Blättern, wenn die bildliche Darstellung wesentlich betroffen ist;

Restaurieren angesengter oder verhärteter Pergamente; Trennen und Konservieren der Blätter stark eingedrückter und verklebter Papyrusrollen oder Codices;

Restaurieren seltener und hochempfindlicher Beschreibstoffe (z. B. Textilien oder Palmbblätter);

Restaurieren sehr wertvoller und empfindlicher Bucheinbände (z. B. mittelalterliche Buchbeutel, Ledermosaikleinbände, Lederschnittbände oder Ledereinbände von Colines oder Krause);

Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;

2. Angestellte, die besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen und denen mehrere Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr.3)

Protokollnotiz

Nr. 3

Besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind z. B.:

- i) Behandeln von Flecken aller Art auf sehr wertvollen und empfindlichen graphischen Blättern oder Glätten solcher Blätter (z. B. durch Spannen);

Ablösen sehr wertvoller und empfindlicher graphischer Blätter, die mit schwer löslichen Stoffen aufgeklebt sind;

Schließen von Rissen und Löchern in sehr wertvollen und empfindlichen graphischen Blättern, wenn die bildliche Darstellung betroffen ist;

Strecken von Pergament in schwierigen Fällen (z. B. bei Wachs- oder Fettverfleckung, bei Verhornung oder Schrumpfung durch Hitzewirkung);

Manuelles Entfernen von Schimmelpilz auf Pastellen;

Zusammensetzen, Ergänzen und Konservieren von in der Substanz stark beschädigten entweder brüchigen oder in vielen Teilen vorhandenen Archivalien- und Buchblättern;

Aufrollen schlecht erhaltener großer Papyrusrollen, Lösen von Papyruskartonage sowie Trennen und Konservieren der einzelnen Blätter;

Restaurieren deformierter Gegenstände aus Papyruskartonage mit Bemalung;

Restaurieren brüchiger oder sehr empfindlicher Seidenrollbilder;

Konservieren von Siegeln komplizierter Form, deren Festigkeit durch Fremdstoffzusätze stark beeinträchtigt ist;

Lederergänzungen an mittelalterlichen Einbänden;

- j) Prüfen der photo- und kinematographischen Archivalien auf das Erfordernis von Restaurierungen einschließlich Bestimmen der anzuwendenden Restaurierungsverfahren;

Vergütungsgruppe Vb

1. Angestellte, die besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
2. Angestellte, die schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen und denen mehrere Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 oder 2, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

Protokollnotiz

Nr. 4

Schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind z. B.:

- i) Behandeln von Griffstellen, Wasserrändern oder Stockflecken auf Handzeichnungen in gutem Zustand, empfindlichen handschriftlichen Glättern, kolorierten druckgraphischen Blättern sowie solchen auf empfindlichen Papieren oder Pergamenten oder Glätten solcher Blätter (z. B. durch Spannen);

Sehr schwieriges Entfernen von Flecken (z. B. Öl, Firnis, Kopierstift, Stempelfarbe, Tesaklebstoff) auf graphischen Blättern;

Schließen von Rissen und Löchern in graphischen Blättern, wenn die bildliche Darstellung betroffen ist;

Ausflicken und Einbetten sehr empfindlicher Archivalien- und Buchblätter in Kunststoff-Folien oder Japanpapier;

Lösen zusammengeklebter empfindlicher Archivalien- oder Buchblätter in schwierigen Fällen z. B. bei starker Verschimmelung;

Aufziehen beschädigter handgezeichneter Karten großen Formats oder von Seidenrollbildern;

Ablösen und Reinigen fest verklebter Pergamente von Bucheinbänden;

Glätten und Festigen von Papyri in mittelmäßigem Erhaltungszustand;

Ergänzen von Siegeln komplizierter Form;

Heften auf echt Bünde;

Herstellen von handgestochenen Kapitalen an Bucheinbänden;

Herstellen von Buchbeschlügen komplizierter Art;

Festigen, Erneuern und Ergänzen von Bucheinbänden in schwierigen Fällen
(z. B. reichornamentierte Holzdeckel);

j) Schwierige Retuschen an beschädigten photo- und kinematographischen
Archivalien;

Sensitometrische Kontrolle von Kopien kinematographischer Archivalien;

Überprüfen von zweistreifigem Nitrofilmbild- und -tonmaterial auf
Zusammengehörigkeit einschließlich Synchronlegen und Anbringen der
Startzeichen;

Vergütungsgruppe Vc

1. Angestellte, die besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs-
oder Konservierungsarbeiten unter Anleitung ausführen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
2. Angestellte, die schwierige und mindestens zu einem Viertel ihrer
Gesamttätigkeit besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs-
oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
3. Angestellte, die Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungs-
arbeiten ausführen und denen mehrere Angestellte mit Restaurierungs-,
Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindesten ein Angestellter
mit Tätigkeiten mindesten der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1, durch aus-
drückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe VI b

1. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben,
daß sie schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungs-
arbeiten mindesten zu einem Viertel ihrer Gesamttätigkeit selbständig
ausführen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
2. Angestellte, die Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungs-
arbeiten ausführen und denen mehrere Angestellte mit Restaurierungs-,
Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten mindesten der Vergütungs-
gruppe VIII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte, die nicht mehr einfache Restaurierungs-, Präparierungs-
oder Konservierungsarbeiten ausführen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Protokollnotiz

Nr. 5

Nicht mehr einfache Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind Arbeiten, die handwerkliche Fertigkeiten und die Beherrschung besonderer Arbeitstechniken voraussetzen, wie z. B.

i) Auflegen empfindlicher graphischer Blätter;

Behandeln von Griffstellen, Wasserrändern oder Stockflecken (z. B. durch Wasserbäder ohne scharfe Chemikalien) auf schwarzweißen druckgraphischen Blättern, auf handschriftlichen und anderen Archivalien-Blättern sowie auf gut erhaltenen Papyri oder Glätten solcher Blätter (z. B. durch Spannen);

Schließen von nicht in die bildliche Darstellung hineingehenden Rissen in graphischen Blättern;

Lösen zusammengeklebter empfindlicher Archivalien- oder Buchblätter;

Nachleimen von Papieren;

Aufziehen beschädigter Urkunden und gedruckter Karten;

Ausflicken und Einbetten von Archivalien- und Buchblättern in Kunststoff-Folien oder Japanpapier;

Neutralisieren alter Tinten;

Reinigen und Konservieren empfindlicher Siegel;

Ergänzen von Siegeln;

Reinigen und Konservieren von Bleibullen;

Herstellen von Pergamenteinbänden;

Heften auf echte Bünde einfacher Art;

j) Chemisches Behandeln chemisch oder bakteriell geschädigter photo- und kinematographischer Archivalien;

Herstellen von Reproduktionen beschädigter photographischer Archivalien einschließlich Retuschen;

Vergleichen und Kennzeichnen von positivem und negativem kinematographischen Archivmaterial zur Herstellung vollständiger Kopien;

Prüfen von photo- und kinematographischen Archivalien auf Chemikalienrückstände

2. Angestellte, die schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten unter Anleitung ausführen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte, die einfache Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

Protokollnotiz

Nr. 6

Einfache Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind z. B.

i) Auflegen unempfindlicher graphischer Blätter;

Ausbessern leicht beschädigter Archivalien- und Buchblätter mit Dokumentenlack oder Japanpapier;

Reinigen und Konservieren unempfindlicher Siegel;

Reinigen und Pflegen von Ledereinbänden mit Blind- oder Goldpressung;

j) Kleb- und Umrollarbeiten an stark beschädigten kinematographischen Archivalien;

Synchronlegen von Bild und Ton bei kinematographischen Archivalien mit Startzeichen;